Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Werkausschuss: 14.11.2022

Tagesordnungspunkt: 3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2023; Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.: **0573/X**

Sachlage:

Der Westerwaldkreis-AbfallwirtschaftsBetrieb, als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises, hat für jedes Wirtschaftsjahr einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan des Westerwaldkreises beizufügen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und diversen Anlagen.

Der Wirtschaftsplan für 2023 wurde unter Berücksichtigung der neuen Gliederungsvorschriften des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) an den Aufbau der Jahresabschlüsse angeglichen. Die Einzelkonten sind den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen zugeordnet.

Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge, die auf der bisherigen Wirtschaftsführung basieren und künftige Kostenentwicklungen berücksichtigen.

Der Vermögensplan enthält auf der Einnahmeseite sämtliche zur Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben benötigten Mittel. Auf der Ausgabenseite sind die anstehenden Investitionen veranschlagt.

Der Wirtschaftsplan schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	29.475.830,00 EUR
in den Aufwendungen mit	29.375.630,00 EUR
als Jahresgewinn	100.200,00 EUR
im Vermögensplan	
in der Einnahme mit	8.748.200,00 EUR
in der Ausgabe mit	8.748.200,00 EUR

Der in § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschriebene Mindestgewinn wurde im Wirtschaftsplan 2023 mit einem Betrag von 308.100,00 EUR berücksichtigt.

Der im Erfolgsplan für 2023 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 100.200,00 EUR resultiert aus der Gegenrechnung der notwendigen Aufwendungen aus der nach derzeitiger Sicht voraussichtlichen Veränderung der Abzinsung der Deponienachsorgerückstellungen in Höhe von 207.900,00 EUR. Diese Veränderungen aus der Abzinsung werden nur im Erfolgsplan berücksichtigt, nicht aber bei der Ermittlung des vorgeschriebenen Mindestgewinns nach dem Kommunalabgabengesetz.

Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen ist 2023 nicht erforderlich.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 8.275.000,00 EUR erforderlich, vorwiegend wegen der Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung auf der Deponie in Meudt sowie wegen der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten. Infolge immer länger werdender Lieferzeiten müssen Verpflichtungen bzw. Vertragsabschlüsse u.U. vor dem jeweiligen Ausführungsjahr bzw. vor dem späteren Abnahmejahr geschlossen werden.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung soll 10.000.000,00 EUR betragen. Er ist im Rahmen der Haushaltssatzung des Westerwaldkreises vom Kreistag festzusetzen und zu beschließen.

Der Entwurf des Kreistagsbeschlusses über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan, der Kreditermächtigungen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite ist dem Wirtschaftsplan als Anlage 5 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 zu und empfiehlt dem Kreistag, die Gesamtbeträge wie folgt festzusetzen:

im Erfolgsplan:

in den Erträgen auf	29.475.830,00 EUR
in den Aufwendungen auf	29.375.630,00 EUR
als Jahresgewinn auf	100.200,00 EUR

im Vermögensplan:

in der Einnahme auf	8.748.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	8.748.200,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen wird für 2023 auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2023 auf 8.275.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.